

15.02.95

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines ... Strafverfahrensänderungsgesetzes - DNA-Analyse -
("genetischer Fingerabdruck") - (... StVAG)

Punkt 16 der 680. Sitzung des Bundesrates am 17. Februar 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1

Artikel 1 Nr. 1 und 2 sind zu streichen.

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 81 e Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:
"Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend."

Begründung:

Die Regelung in § 81 a Abs. 3, für die ein Bedürfnis nicht ersichtlich ist, betrifft nicht speziell den "genetischen Fingerabdruck", geht vielmehr weit darüber hinaus. Die Regelung birgt die Gefahr einer erheblichen Mehrbelastung der Staatsanwaltschaft. Der Gesetzentwurf bezieht sich in seiner Überschrift zurecht auf den "genetischen Fingerabdruck". Will man Befürchtungen entgegenkommen, die ein Teil der Bevölkerung bezüglich molekular-genetischer Untersuchungen hat, ist es nicht erforderlich, die Regelungen zu Blutproben u.ä. allgemein zu modifizieren.

...

Ausgeliefert am
16. FEB. 1995

8/1/55

1. Zu § 81 a Abs. 3 1. Halbsatz (Verwendungsregelung)

Im Regelfall wird entnommenes Material - nur darum geht es - nur im konkreten Strafverfahren verwendet. Steht solches Material noch zur Verfügung, ist freilich nicht ersichtlich, warum es nicht für ein anderes Strafverfahren, für das es relevant sein kann, verwendet werden soll. Die Verwendungsbeschränkung kann dazu führen, daß in einem solchen Fall etwa Blut- oder Liquorentnahmen erneut vorgenommen werden müssen; durch das Abstellen auf ein anderes "anhängiges" Verfahren sind Streitigkeiten über den Zeitpunkt, der für die Anhängigkeit ausschlaggebend ist, möglich. Für die molekulargenetischen Untersuchungen werden in § 81 e und § 81 f Sonderregelungen getroffen; dies reicht aus.

Hinzu kommt, daß nicht einsichtig ist, warum die Verwendung etwa zum Zweck der Gefahrenabwehr absolut ausgeschlossen sein soll. Denkbar ist etwa, daß Blut, das zunächst zum Zweck der Strafverfolgung entnommen worden ist, untersucht werden soll, um einer möglichen schweren Krankheit Dritter prophylaktisch entgegenwirken zu können; dies darf in der StPO nicht verboten werden.

2. Zu § 81 a Abs. 3 2. Halbsatz (Vernichtungsgebot)

Das Vernichtungsgebot stellt grundsätzlich einen Fremdkörper in der Strafprozeßordnung dar. Zwar sieht § 110 b Abs. 6 StPO die Vernichtung von Unterlagen vor. Die Besonderheit dieser Regelung liegt freilich darin, daß durch Unterlagen über die Telefonüberwachung der Privatbereich Dritter nachhaltig betroffen sein kann. Es ist auch nicht im Ansatz ersichtlich, daß dies bei Blutproben und ähnlichem in vergleichbarem Maß der Fall ist.

...

Mit dem Abstellen auf die "Erforderlichkeit" sind darüber hinaus Streitigkeiten programmiert. Die Begründung weist zurecht darauf hin, daß die Rechtskraft nicht immer der Zeitpunkt sein muß, zu dem die Vernichtung zu erfolgen hat (Begründung Bl. 8), etwa wenn bei einem Strafbefehl Wiedereinsetzung nach der Versäumung der Einspruchsfrist in Betracht kommt. Dies zeigt die Unsicherheiten, die bestehen. Im Rahmen des § 100 b Abs. 6 StPO ist dies hinnehmbar, weil die Norm nur selten einschlägig ist. Demgegenüber werden Blutproben massenhaft entnommen und aufbewahrt. Unsicherheiten in diesem Bereich sind nicht akzeptabel, auch im Hinblick auf die Belastung der Staatsanwaltschaft.

Ein Vergleich zwischen Materialproben ist i.Ü. wesentlich sicherer als der Rückgriff auf Dokumentationen.

Ein Verbot der Aufbewahrung von Blutproben auch für einen Fall, in dem die Aufbewahrung zur Abwendung einer ganz erheblichen Gefahr zwingend erforderlich ist, erscheint im übrigen verfehlt.

3. Die Streichung von Artikel 1 Nr. 2 und die Änderung von Artikel 1 Nr. 3 § 81 e Abs. 2 Satz 2 sind Konsequenz der Streichung von Artikel 1 Nr. 1.